



Bergischer Geschichtsverein

Abteilung Velbert-Hardenberg e.V.

Satzung

der Abteilung Velbert-Hardenberg (als eingetragener Verein)
des Bergischen Geschichtsvereins e.V.

S a t z u n g
der Abteilung Velbert-Hardenberg (als eingetragener Verein)
des Bergischen Geschichtsvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz den Vereins sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Bergischer Geschichtsverein Abteilung Velbert-Hardenberg e.V."
- (2) Der Sitz den Vereins ist Velbert.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Als Abteilung des im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter Nr. 1481 eingetragenen "Bergischer Geschichtsverein" mit dem Sitz in Wuppertal (Hauptverein) verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar dessen satzungsgemäße Zwecke, indem er in örtlicher Arbeit die Geschichte des Bergischen Landes und der mit ihm geschichtlich verbundenen Nachbargebiete erforscht und ihre Kenntnis den Bewohnern des Bergischen Landes durch Wort und Schrift vermittelt, neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit durch Vertiefung des geschichtlichen Denkens die Erkenntnis vom Ablauf der großen geschichtlichen Ereignisse in Vergangenheit und Gegenwart fördert, um hierdurch die Volksbildung zu heben, sowie die Bindung an das Bergische Land und an seine Mitmenschen stärkt. Er fasst die in seinem Bereich wohnenden Mitglieder zur örtlichen Arbeit zusammen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Veröffentlichungen, Besichtigungen, geschichtliche Studienfahrten, Heimatabende und anderem mehr. Der Verein arbeitet auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Abteilungsgebiet umfaßt den Bereich der Stadt Velbert.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins wird jede Person oder Körperschaft, die dem Verein durch Erklärung gegenüber dem Vorstand beitrifft. Mit dem Beitritt wird sie zugleich Mitglied des Hauptvereins.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Ein Ausschluss erfolgt wegen Schädigung des Vereins oder unehrenhafter Handlung durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung an die Hauptversammlung, die über seinen Antrag mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 4 Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird von der Hauptversammlung des Vereins festgelegt.

Ein Teil des Beitrags ist an den Hauptverein abzuführen. Über die Höhe dieses Anteils entscheidet die Delegiertenversammlung des Hauptvereins.

§ 4 a Ehrungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt kann ein verdienter Vorsitzender durch die Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Hauptvereins
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung wählt aus dem Vorstand des Vereins Delegierte in der nach den Vorgaben des Hauptvereins möglichen Anzahl, welche die Mitglieder des Vereins auf der Delegiertenversammlung des Hauptvereins neben dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Vorstand vertreten. Die Wahl der Delegierten erfolgt für jeweils zwei Sitzungsjahre (1.4. bis 31.3.). Die Delegierten können wiedergewählt werden. Sie haben eine nicht übertragbare Stimme. Für den Verhinderungsfall können gleichzeitig mit der Wahl der Delegierten Ersatzdelegierte in gleicher Zahl gewählt werden, welche die Delegierten in der Delegiertenversammlung vertreten. Die Ersatzdelegierten werden nicht bestimmten Delegierten zugeordnet, sondern vertreten die Delegierten insgesamt. Im Übrigen findet eine Vertretung oder Stimmrechtsübertragung nicht statt.

§ 7 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres als ordentliche Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es mindestens zehn Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes oder die Rechnungsprüfer beantragen.

(3) Die Einladung gilt mit der Auflieferung des Einladungsschreibens bei der Post unter der dem Vorstand bekannten Anschrift als bewirkt.

§ 8 Stimmrecht in der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 9 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Protokollführung in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, sonst das anwesende lebensälteste Vorstandsmitglied. Sind weniger als 15 Mitglieder anwesend, ist die Hauptversammlung beschlussunfähig. Es ist dann im Abstand von wenigstens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, in der Ort, Zeit und Verlauf der Hauptversammlung sowie die in ihr gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Hauptversammlung bekanntzugeben. Wird der Niederschrift nicht widersprochen, gilt sie als genehmigt.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen in der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch Mehrheitsbeschluß kann eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln festgelegt werden.

(2) Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.

(3) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Schatzmeister
- d) dem 2. Schatzmeister
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) den Beisitzern, deren Zahl von der Hauptversammlung bestimmt wird.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit kann die Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vornehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt die laufenden Geschäfte. Der 1. Schatzmeister, im Falle seiner Verhinderung der 2. Schatzmeister, besorgt die geldlichen Angelegenheiten des Vereins. Der 1. Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung der 2. Schriftführer, fertigt die Niederschriften über die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse und über die Hauptversammlungen und führt den laufenden Schriftwechsel. Der Nachweis der Verhinderung ist im Einzelfall nicht erforderlich.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 dieser Satzung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Er erstattet den Geschäfts- und Kassenbericht und berät über alle Angelegenheiten, die dem Zweck und dem Ziel des Vereins dienen.

§ 13 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, sowie innerhalb von zehn Tagen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes beantragen.

§ 14 Gesetzliche Vertretung

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Zur Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung wählt die Hauptversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch hat mindestens ein Rechnungsprüfer, und zwar der amtsälteste, auszuscheiden; bei gleicher Amtszeit wird der ausscheidende Rechnungsprüfer durch das Los bestimmt.

(2) Beim Ausscheiden eines Rechnungsprüfers während der Wahlzeit kann die Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vornehmen.

(3) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer zusammenwirken.

§ 16 Satzungsänderung

Die Hauptversammlung kann eine Änderung der Satzung des Vereins nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen beschlossen werden, zu denen unter der Angabe, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ordnungsgemäß einzuladen ist. Zwischen den beiden Versammlungen muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf in beiden Versammlungen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Vermögenswerte, die dem Verein durch Dritte zugewendet worden sind, und bei deren Zuwendung Anordnungen über eine bestimmte Zweckverwendung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins getroffen worden sind, müssen dem angeordneten Zweck zugeführt werden, soweit dieser nicht den gemeinnützigen Zielen des Vereines entgegensteht. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen zurück, die sie dem Verein mit der Bestimmung gewährt haben, dass sie endgültig in das Vereinsvermögen übergehen sollen. Im übrigen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins das Vereinsvermögen der Stadt Velbert zu mit der Maßgabe, daß evtl. Barvermögen für kulturelle und gemeinnützige Zwecke zu verwenden und anderes Vermögen dem Stadtarchiv zuzuführen ist. Die Stadt ist zu verpflichten, das ihr zugefallene Vermögen dem Verein zurückzuerstatten, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Auflösungsbeschluss oder nach Aufhebung des Vereins eine Abteilung Velbert-Hardenberg e.V. des Bergischen Geschichtsvereins e.V. neu gegründet wird.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.02.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Velbert, 21.02.2006



Bergischer Geschichtsverein,
Abteilung Velbert-Hardenberg e.V.

www.bgv-velbert-hardenberg.de